

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 18

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und Bauhölzer 1., 2. und 3. Klasse (Fichten und Tannen) mit 99,04 m³ à Fr. 28 per Kubikmeter. Die Transportkosten bis zur nächsten Bahnstation betragen Fr. 4 per Kubikmeter.

Allgemeiner Holzbericht. Aus den weiter einlaufenden Bestellungen am Bauholzmarkt erkennt man eine regere Entwicklung der Bautätigkeit. Die Haltung des Bauholzmarktes war andauernd fest, da die Nachfrage größer ist und auch schon im Hinblick auf das teure Rundholz, mit welchem die Sägewerke zu rechnen haben. Da die Bäche fortgesetzt genügend Wasser haben, können selbst die kleinsten Wasserjagen einen vollen Betrieb unterhalten, wodurch die Erzeugung auf der Höhe gehalten wird. Das verspürt man besonders auch in der Herstellung von Brettern. Hier konnten sich auch die Preise nur unwesentlich in die Höhe schrauben. Für bayerische unsortierte Bretter war bisher der Höchstpreis 128 Mk. per 100 Stück 16' 12" 1". Die neuesten Preisnotierungen ab Memmingen waren: für die 100 Stück 16' 1" reine und halbreine Bretter 5" 75 Mk., 6" 92 Mk., 7" 108 Mk., 8" 122 Mk., 9" 140 Mk., 10" 170 Mk., 11" 186 Mk., 12" 216 Mk., für die 100 Stück gute Bretter 5" 58 Mk., 6" 73 Mk., 7" 86 Mk., 8" 100 Mk., 9" 115 Mk., 10" 140 Mk., 11" 150 Mk., 12" 175 Mk., für die 100 Stück Ausschufsbretter 5" 48 Mk., 6" 62 Mk., 7" 73 Mk., 8" 84 Mk., 9" 95 Mk., 10" 108 Mk., 11" 118 Mk., 12" 135 Mk.; für die 100 X-Bretter 5" 43 Mk., 6" 56 Mk., 7" 66 Mk., 8" 76 Mk., 9" 86 Mk., 10" 98 Mk., 11" 108 Mk., 12" 123 Mk. Der Verkehr im Hobelholzgeschäft hat in jüngster Zeit etwas zugenommen. Recht lebhaft war das Geschäft an den Rundholzmärkten. Die Zufuhren aus dem Walde haben wieder begonnen, nachdem die Ernte beendet war und die Langholzfuhrwerke wieder zur Verfügung standen. Der Floßholzverkehr auf dem Rhein hat zugenommen, eine Folge des vermehrten Bedarfs der rheinisch-westfälischen Sägewerke. Der Markt in überseeischen Hölzern besserte sich in jüngster Zeit, während vorher die allgemeine Geschäftslage sehr flau war. Die Abnehmer schwedischer Ware halten noch sehr zurück, da man hinsichtlich der Preise noch nicht einig wurde. Am ost- und westdeutschen Holzmarkt liegen die Geschäftsverhältnisse noch ungünstiger. Die Zufuhren von Rußland bleiben ca. 45% gegenüber der gleichen Zeit im Vorjahre zurück. Der Holzeinkauf in den Forsten ist nur soweit von Interesse, als Material aus Sommerfällungen zum Angebot kam. Von einem Rückgang der Rohholzpreise konnte man bisher nichts beobachten. Erlöse in der Höhe der Taxen waren die Regel.

Verschiedenes.

Bauvorschriften für Schulhäuser im Kanton Bern. Bei Auswahl der Baustelle ist die Nachbarschaft von stehenden Gewässern, Kirchhöfen und Düngstätten, die Nähe geräuschvoller Plätze und Straßen, lärmender, luftverderbender oder stauberregender Gewerbe zu vermeiden. Das Gebäude soll nach allen Seiten hin frei liegen, ein möglichst großer Umschwung ist wünschenswert. Die Entfernung des Schulhauses von den Nachbargebäuden soll auf der Südseite wenigstens anderthalbmal so groß sein, als die Höhe dieser Gebäude und nach den andern Seiten wenigstens gleich dieser Höhe. Muß das Schulhaus in der Nähe einer verkehrreichen Straße gebaut werden, so ist der Turnplatz oder ein großer Teil des Umschwungs zwischen Straße und Schulhaus zu legen. In nächster Nähe muß sich ein laufender Brunnen befinden. Das Abwasser der Dächer usw. ist unterirdisch abzuleiten. Wo

es die Verhältnisse erlauben, ist auf Bade- und Schwimmanlagen Bedacht zu nehmen.

Wo die Schulzimmer nicht unterkellert sind, ist für gehörige Luftzirkulation unter dem Boden zu sorgen. Der Boden des Erdgeschosses muß wenigstens 60 cm über dem höchsten angrenzenden Terrain liegen. Schulhäuser sind in der Regel massiv zu erstellen, ausnahmsweise ist jedoch Verwendung von Kegel oder Holz für ländliche Verhältnisse zulässig. Höher als zwei Stockwerke über Erdgeschosß sollen keine Schulräume mehr untergebracht werden. Jedes Haus ist mit einer guten Blitzschutzanlage zu versehen. In Schulhäusern von mehr als sechs Klassen sind zwei Eingänge erforderlich, die Eingänge sollen mit Windfängen versehen sein. Für Treppen ist feuerfesteres Material zu verwenden, Steinarten, die glatt werden, sind ausgeschlossen. Die Türen zu den Schulzimmern müssen in Gänge oder Vorplätze ausmünden. Ein Schulzimmer soll an Bodenfläche wenigstens 1,20 m² und an Lustraum 3,5 m³ pro Sitzplatz aufweisen. Die Höhe soll im Lichten vier Meter nicht übersteigen und nicht unter drei Meter gehen. Die Hauptlichtseite soll nach Süd-Osten oder wo dies der örtlichen Verhältnisse wegen nicht möglich ist, nach Osten oder Süden gelegt werden. Das Licht soll von links und allenfalls von hinten einfallen. Die Fußböden sollen aus Hartholz, Pitch-Pine oder Kieferholz erstellt werden.

Jedes Schulzimmer muß mit einer Heizvorrichtung versehen sein, welche geeignet ist, eine Temperatur von 17 bis 20 Grad Celsius bei jeder Außentemperatur heranzubringen und dauernd zu erhalten. Zentralheizungen sind nach dem System „Warmwasser-Niederdruck“ am zweckmäßigsten. Elektrisches Licht soll überall da zur Verwendung kommen, wo dessen Bezug möglich ist, und zwar empfiehlt sich die indirekte oder halb indirekte Beleuchtung.

Sitzungszimmer, Kanzleien oder Archive von Gemeindebehörden dürfen im Schulhaus untergebracht werden, müssen jedoch von den Unterrichtslokalen gehörig getrennt sein und es soll durch ihre Benützung die Schule in keiner Weise gestört werden.

Für den Neubau und Umbau von Schulhäusern und Lehrerwohnungen im Kanton Bern hat der Regierungsrat ein Reglement aufgestellt, dem wir folgende Bestimmungen entnehmen:

Lehrerwohnungen dürfen im Schulhaus nicht höher als im zweiten Stock platziert werden, sie müssen von den eigentlichen Schullokalen getrennt sein. Dachwohnungen sind nur zulässig, wenn die Dachform den Wohnräumen genügend Luft und Licht gewährt und die Zimmer durch Dachschräge nicht wesentlich leiden. Ein verheirateter Lehrer hat Anspruch auf eine in sich abgeschlossene Wohnung von vier Zimmern, Küche, Abort und Korridor von

Comprimierte u. abgedrehte, blanke



Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel

Blank und präzis gezogene



jeder Art in Eisen u. Stahl

Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite.
Schlackenreies Verpackungsbandeisen.

zusammen im Minimum hundert Quadratmeter Bodenfläche, Schwarzeugkammer, abgeschlossenen Holzraum und Keller. Lehrerinnen und ledige Lehrer dürfen eine Dreizimmerwohnung von im Minimum 70 m² Bodenfläche beanspruchen, die Nebenräume müssen auch für diese Wohnungen vorhanden sein. Die Wohnräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 2½ m erhalten. Die Zimmer sind in der Mehrzahl nach Süden und Osten anzuordnen. (Es folgen eine Reihe von eingehenden Bestimmungen betreffend Bauart, Fensteranlage, Rükeneinrichtung, Heizvorrichtungen usw.). Die Wohnungen müssen wenigstens alle zwei Jahre und bei jedem Wechsel des Inhabers einer gründlichen Prüfung unterzogen werden. Der ordentliche Unterhalt ist Sache der Schulgemeinde. Der Garten muß in möglichster Nähe der Wohnung liegen und mindestens dreiviertel Acre halten.

Bestehende Amtswohnungen sind, wenn sie weiter als Lehrwohnungen benutzt werden sollen, mit diesen Normalken in Übereinstimmung zu bringen. Ausnahmeweise genügt für den verheirateten Lehrer auch eine Dreizimmerwohnung, für ledige Lehrer und Lehrerinnen auch eine Zweizimmerwohnung, wenn die Bodenfläche den vorgenannten Maßen entspricht und die Wohnung eine Kammer enthält, die als Schlafraum benutzt werden kann. Wo die Umänderung nicht in vollem Maße möglich ist, entscheidet in streitigen Fällen die Unterrichtsdirektion, gestützt auf das Gutachten der kantonalen Baudirektion und des Schullinspektors darüber, ob die Wohnung weiter als Lehrwohnung benutzt und ob der Minderwert durch eine Barentschädigung ausgeglichen werden soll. Bei allen Neubauten und wesentlichen Umbauten ist der Rat eines Architekten und die Genehmigung der Unterrichtsdirektion einzuholen und einem Fachmann die Bauaufsicht zu übertragen.

Eisenbahner-Baugenossenschaft St. Gallen. Großen Besuch hatte kürzlich die Wohnkolonie des Verkehrs-personals an der Schoorenhalde. Die zur öffentlichen Besichtigung geöffneten drei Einfamilienhäuschen waren von über 2000 Personen besucht. Das allein stehende Fünfzimmerhaus hauptsächlich hatte es den Besuchenden angetan. Die Menge staute sich zeitweise förmlich. Über die praktische Einteilung, die Ausnützung des Raumes und die heimelige und solide, wenn auch einfache Möblierung der Wohnstube hörte man allgemeines Lob. Auch auf der Terrasse des Geschäftshauses, die einen hübschen Niederblick gewährt und auf welcher eine alkoholfreie Wirtschaft betrieben wird, herrschte reges Leben. Wahrhaft ideale Heimstätten hat das Verkehrspersonal an der Schoorenhalde erstehen lassen.

Joh. Graber, Eisenkonstruktions-Werkstätte
Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen

für die
Zementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1906 Mailand.

Patentierter Zementrohrformen-Verschluss

== Spezialartikel Formen für alle Betriebe. ==

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende

Vergrosserungen

1986

höchste Leistungsfähigkeit.

Literatur.

Die forstlichen Verhältnisse der Schweiz. Herausgegeben vom Schweiz. Forstverein. Mit 5 Karten, 6 Kunstdruckbeilagen und 17 Abbildungen im Text. Kommissionsverlag von Beer & Cie. in Zürich, 1914. Preis broschiert Fr. 5, gebunden Fr. 6.

Dieses schöne, dem Schweizervolk gewidmete Waldbuch erhielt vom Bundesrat eine Subvention von 5000 Franken. Es bezweckt, die Offenlichkeit mit den heutigen forstlichen Zuständen unseres Landes bekannt zu machen, die Staats- und Gemeindebehörden, Vorsteherchaften, die Vertreter der Landwirtschaft und allgemeinen Volkswirtschaft, kurz die verschiedenen Kreise des öffentlichen Lebens für die Förderung und Hebung der so mannigfachen Gaben unseres heimischen Waldes zu interessieren und zu gewinnen.

Es ist eine vollstündlich gehaltene allgemeine forstliche Orientierungs- und Denkschrift; sie behandelt die Arealverhältnisse, die natürlichen Faktoren des Baumwuchses, die wirtschaftliche Behandlung und Einrichtung der schweizerischen Waldungen, das Unterrichts- und Versuchswesen, die Gesetzgebung und Organisation, das Verbauungs- und Aufforstungswesen, die Zuwachss- und Ertragsverhältnisse, die Bedeutung des Waldes für die schweizer. Volkswirtschaft; im Anhang enthält sie noch das eidgen. Forstgesetz und die Vollziehungsverordnung. An Karten finden wir: Die politische Karte der Schweiz, die Karte der Bodenbenützung, die orographische Karte, die Regenkarte und die geologische Karte.

Diese gemeinnützige Publikation ist das Werk einer Redaktionskommission des Schweiz. Forstvereins, bestehend aus den Herren Dr. Coaz in Bern, Präsident, Professor Th. Felber in Zürich, Professor A. Engler in Zürich, Oberforstinspektor M. Decoppet in Zürich und Ph. Flury, Adjunkt der forstlichen Versuchsanstalt in Zürich. Die Übersetzung ins Französische besorgte Herr Kreisoberförster H. Badoux in Montreux.

Der Zimmermann. Von J. C. Mayer, Donaueschingen, beratender Ingenieur und Dozent. Mit 56 Illustrationen. 8. (XVI, 198 Seiten.) (Bibliothek des Handwerks, IV.) Regensburg 1914, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Preis broschiert Fr. 3.25, in elegantem Original-Ganzleinenband Fr. 4.05.

Bei der Wichtigkeit des Zimmermannsberufes ist es nur freudigst zu begrüßen, daß einmal eine so gemeinverständliche Abhandlung über das Zimmerhandwerk zu ganz billigem Preise bei welcher Illustration erschienen ist. Das Werk stammt aber auch aus berufenster Feder und kann in erster Reihe den Berufsangehörigen dieses Handwerks als guter und zuverlässiger Ratgeber empfohlen werden. Es behandelt in überaus anschaulicher Weise unter Vorführung von 56 gut gelungenen Darstellungen das Zimmerhandwerk in alten und jungen Tagen. Die Holzbaukunst der alten orientalischen Völker — Die ältesten Kegelbauten — Der Holzbau im klassischen Altertum — Germanische und normannische Holzbaukunst — Die Holzbaukunst der Slaven — Das Bürgerhaus des Mittelalters und der Renaissance — Der Gebirgsbau — Die Innungen — Die statischen Berechnungen des Zimmermanns — Hervorragende Leistungen — Der Gerüstbau — Das Bauholz — Der Hausschwamm und endlich die Weiterbildung des Zimmermanns durch Vorbilder füllen in fesselnd geschriebenen Kapiteln den inhaltreichen, billigen Band. Die Regensburger reich illustrierte Bibliothek des Handwerks, von der dieser Band den vierten bildet, füllt eine oft empfundene Lücke auf's Beste aus.